

als Befreiungsschlag gegenüber einer den Frauenkörper pathologisierenden Medizin, die anderen als natürliche Grundlage für die Rückkehr in die kleinbürgerliche Kernfamilie. Frauen werden in der Werbung, in Broschüren zu Schwangerschaft und Geburt und in Elternzeitschriften darauf hingewiesen, dass Stillen das Beste für sie und ihr Kind sei. Es gibt stillfreundliche Krankenhäuser, Still-Beraterinnen und Still-Treffs. Zuletzt hat der Bundesgesetzgeber in seiner Begründung zur Novellierung des Mutterschutzgesetzes noch einmal betont, wie gesund Muttermilch aus ernährungsphysiologischer und immunologischer Sicht<sup>3</sup> für das Baby sei. Problematisch an der diskursiven Aufladung der Muttermilch zu „Superfood“ und dem Imperativ, das Beste fürs Kind zu tun, ist und bleibt die Anrufung des weiblichen Körpers. Viele Frauen entscheiden sich für das Stillen, schließlich wird neben gesundheitlichen Aspekten auch immer wieder betont, dass die Ernährung mit Muttermilch die stillende Person „räumlich und zeitlich ungebunden“<sup>4</sup> macht – vor dem oben geschilderten Erlebnis ein zynischer Ratschlag.

### Stillen in der Öffentlichkeit: Ein Recht

Unabhängig davon, ob sich die Frau für das Stillen entscheidet oder mit Hilfe einer Suspension auch etwaig anderen Sorgepersonen die Möglichkeiten gibt, die schmiegsame Erfahrung des Fütterns zu machen, bedarf es rechtlicher Regelungen, um reproduktive Arbeit nicht weiterhin in die private Sphäre zu verweisen. Aus feministischer Sicht muss nicht geklärt werden, ob das Stillen nun gesund, praktisch und schön ist oder, wie Christiane Rösinger im Missy Magazine zuletzt behauptete, der beste Weg, um eine gleichberechtigte Elternschaft zu verunmöglichen. Gefragt sind Solidarität und der Kampf für real schützende Rechtsnormen – nicht zuletzt für ein Recht auf Stillen an öffentlichen Orten.

<sup>3</sup> Bt-Drs. 18/8963, S. 62.

<sup>4</sup> Bspw. Berufsverband der Frauenärzte, [http://www.frauenaerzte-im-netz.de/de\\_stillen\\_1137.html](http://www.frauenaerzte-im-netz.de/de_stillen_1137.html), abgerufen zuletzt 30.09.2016.

DOI: 10.5771/1866-377X-2017-1-11

## Staatliche Schutzpflichten gegen „Gehsteigbelästigung“

**Dr. Ulrike Lembke**

Mitglied der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht, Mitglied im Arbeitsstab Reproduktive Rechte, Rechtswissenschaftlerin an der Universität Greifswald

Zum Kreis reproduktiver Rechte gehört nicht nur die Möglichkeit sicherer und legaler Schwangerschaftsabbrüche, sondern auch der tatsächliche Zugang zu den entsprechenden medizinischen Dienstleistungen. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) verpflichtet die Länder, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sowie ein wohnortnahes und weltanschaulich plurales Angebot an Beratungsstellen sicherzustellen. Von einer entsprechend angemessenen Versorgung ist in Deutschland nicht auszugehen, aber auch der Zugang zu den vorhandenen Einrichtungen wird von privaten Dritten zunehmend in Frage gestellt. Seit einigen Jahren mehren sich in Deutschland die Aktionen fundamentalistisch orientierter Personen christlichen Glaubens, welche den Zugang ungewollt schwangerer Frauen zu Beratung und medizinischer Versorgung erschweren oder verhindern. Dafür greifen sie auch zum Mittel der unmittelbaren Konfrontation und Belästigung von Frauen. Die Belästiger halten sich auf dem Gehsteig direkt vor dem Eingang zu entsprechenden Beratungsstellen, Arztpraxen oder Kliniken auf und sprechen Frauen an, welche diese betreten wollen, fragen sie nach einer Schwangerschaft, fordern sie auf, „ihr Kind leben zu lassen“ und drängen ihnen Bilder von zerstückelten Föten und Plastikembryonen auf.

In Freiburg wurde eine solche, durchgängig zu den Öffnungszeiten organisierte „Gehsteigbelästigung“ unmittelbar vor der

einzigsten Beratungsstelle in freier Trägerschaft untersagt, und diese Verfügung wurde vom Verwaltungsgericht Freiburg, dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und dem Bundesverwaltungsgericht aufrechterhalten.<sup>1</sup> Die Gerichte führten zutreffend aus, dass eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung der ungewollt schwangeren Frauen vorlag und dass die von den Belästigern demgegenüber angerufene Meinungsfreiheit nicht schütze, anderen die eigene Meinung derart aufzudrängen. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht dient dem Schutz der persönlichen Lebenssphäre, welcher umso intensiver ist, umso näher das Geschehen dem Intimbereich steht. Eine Schwangerschaft ist, insbesondere im Frühstadium, der Intimsphäre zuzuordnen oder weist jedenfalls eine besondere Nähe zu dieser auf. Gleiches gilt auf Grund der höchstpersönlichen Natur für die Entscheidung, eine Schwangerschaft auszutragen oder abzubrechen. Die „Gehsteigbelästigung“ ist auch kein Beratungsangebot in der Sozialsphäre, sondern der Versuch der Einflussnahme durch Eindringen in die innerste Gedanken- und Gefühlswelt der Betroffenen. Zudem garantiert das SchKG eine vertrauliche und auf Wunsch anonyme Beratung, was ad absurdum geführt wird, wenn Betroffenen vor der Beratungsstelle aufgelauert wird. Schließlich können ungewollt Schwangere nicht ausweichen, da sie gesetzlich verpflichtet sind, eine der wenigen zertifizierten Beratungsstellen aufzusuchen.

Umso unverständlicher ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom Mai 2016, welche ununterbrochene

<sup>1</sup> BVerwG v. 22.07.2013 – Az. 6 B 3/13; VGH BW v. 11.10.2012 – Az. 1 S 36/12; VGH BW v. 10.06.2011 – Az. 1 S 915/11; VG Freiburg v. 04.03.2011 – Az. 4 K 314/11.

„Gehsteigbelästigung“ vor einer Arztpraxis für grundsätzlich zulässig erklärt, solange nur keine Bilder zerstückelter Föten gezeigt werden.<sup>2</sup> Sollte das Gericht hier einen allgemeinen Rechtsgrundsatz zu neuen Formen des öffentlichen „Meinungskampfes“ aufstellen wollen, sehen wir sehr interessanten Zuständen im öffentlichen Raum entgegen. Sollte, was wahrscheinlicher ist, das Gericht hier ein Sonderrecht für schwangere Personen etablieren, sieht es sich unvermeidbar mit dem Vorwurf der Geschlechtsdiskriminierung konfrontiert. Zudem belegen alle internationalen Erfahrungen, dass ein Verbot oder die faktische Unmöglichkeit von Schwangerschaftsabbrüchen nicht deren Zahl verringert, sondern den medizinischen Standard.<sup>3</sup> Das VG München hat damit auch die staatlichen Schutzpflichten in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit ungewollt Schwangerer völlig verkannt.

Wer „Gehsteigbelästigung“ betreibt, kann sich erfolgreich weder auf die Religions- noch Meinungsfreiheit berufen. Zwar schützt die Religionsfreiheit nicht nur den Glauben als solchen, sondern auch ein Leben nach religiösen Überzeugungen, aber dabei geht es um das eigene Leben, nicht darum, anderen diese religiöse Lebensweise aufzuzwingen. Auch die Meinungsfreiheit

schützt das Haben und Äußern von Meinungen, nicht aber das Aufzwingen der eigenen Meinung an Personen, die nicht ausweichen können (Pflichtberatung, wenige Kliniken) und/oder besonders verletzlich sind (existentielle intime Entscheidung).

Die betroffene Klinik in München musste „nur“ umziehen. Vergewaltigte Minderjährige in Argentinien, Brasilien und Polen mussten aufgrund religiös begründeter Hasskampagnen legale Schwangerschaftsabbrüche schließlich unter Bedingungen vornehmen lassen, welche das menschenrechtliche Folterverbot verletzen.<sup>4</sup> In Deutschland sind alle staatlichen Stellen aufgerufen, das Recht auf Schutz der Intimsphäre, auf Gleichberechtigung, auf körperliche Unversehrtheit und auf Zugang zu medizinischer Versorgung durchzusetzen, denn diese Rechte gelten unteilbar auch für schwangere Personen.

2 VG München v. 12.05.2016 – M 22 K 15.4369.

3 Siehe nur Parliamentary Assembly, Resolution 1607 of 16 April 2008.

4 Grundlegend Ronli Sifris, Reproductive Freedom, Torture and International Human Rights. Challenging the Masculinisation of Torture, 2013.

DOI: 10.5771/1866-377X-2017-1-12

## Der Schwangerschaftsabbruch in Deutschland Stationen einer Reise mit Hindernissen

Christiane Tennhardt und Dr. Blanka Kothé

niedergelassene Fachärztinnen für Gynäkologie und Geburtshilfe,  
Berlin

Zeit: Donnerstagabend um 18.10 Uhr. Ort: Gynäkologische Praxis. Frau M., 37 Jahre alt, zwei Kinder, alleinerziehend, vor zwei Monaten nach langer Arbeitslosigkeit endlich wieder einen Job gefunden. Neue Beziehung seit fünf Monaten, Kondomunfall, sofort die „Pille danach“ genommen, trotzdem jetzt schwanger in einer frühen Woche. Sie möchte die Schwangerschaft nicht. Ich erkläre ihr das Prozedere.

Sie schaut mich ungläubig an, will nicht glauben, dass sie a) diese intime Angelegenheit mit einer fremden Person diskutieren muss, was sie in den letzten Tagen mit ihrem Partner durchgesprochen hat, b) dann drei Tage darüber nachdenken soll, was ihr jetzt schon klar ist. Sie möchte, dass ich den Schwangerschaftsabbruch so schnell wie möglich vornehme und zwar so, dass sie nicht auf Arbeit fehlen muss. Soweit der verständliche Anspruch der Klientin. Das Strafgesetzbuch nach § 218 ist anderer Meinung.

Der Schwangerschaftsabbruch (SAB) ist immer noch Gegenstand des Strafgesetzbuches und nur dann straffrei, wenn mehrere

Bedingungen erfüllt werden. Dazu gehört eine Beratung, nicht bei der Ärzt\_in des Vertrauens, sondern bei „berechtigten“ Ärzt\_innen oder anerkannten Beratungsstellen. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient explizit dem „Schutz des ungeborenen Lebens“. Diese Regelung, welche Inhalte und Ort der „Beratung“ gesetzlich definiert, ist einmalig auf der Welt. In abgeschwächter Form besteht eine Pflicht zur „Beratung“ in Westeuropa noch in Belgien, Italien und Holland; wird dort allerdings als Gespräch mit einer Ärzt\_in definiert. Viele Länder verzichten auf eine Pflichtberatung (optional bei Bedarf), z.B. Österreich, Schweiz, Frankreich und Schweden.

Seit Jahren nimmt die Zahl der gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche ab (siehe Statistik Nr.1). Es entsteht der Eindruck, dass es hierzulande einfach ist, einen SAB durchführen zu lassen. Als Ärztin, die vor allem medikamentöse SABs durchführt, stehe ich vor einem Dschungel von Vorschriften und Auflagen.

### Start der Reise: Wo finde ich Informationen und eine Ärzt\_in?

Ärztliche Webseiten informieren über medizinische Leistungen. Nach § 219a StGB darf für einen SAB keine Werbung gemacht werden. Geben Ärzt\_innen auf ihrer Website Hinweise auf diese medizinische Dienstleistung, laufen sie real Gefahr, von den sogenannten „Lebensschützern“ angezeigt zu werden. Also tun es die Gynäkolog\_innen nicht. Wie findet man eine Ärztin, wenn man einen SAB wünscht? Nach dem Gesetz muss der Eingriff